

# **GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG DES GYMNASIUMS AN DER WILLMSSTRAÙE DELMENHORST**

## **§ 1**

### **Ziele der Schülervertretung**

- (1) Wir verstehen uns als ein von allen Mitgliedern der Schule anerkannter Teil des Gymnasiums an der Willmsstraße.
- (2) Die Ziele der Schülervertretung bestehen in der Interessensvertretung der Schüler/-innen, der Repräsentation der Schüलगemeinschaft vor der Schulleitung, der Lehrer/-innen und sonstigen Gremien. Ein weiteres Ziel ist die Mitwirkung am allgemeinen Schulleben.
- (3) Die Verbesserung des Schüler-Lehrer-Verhältnisses ist der SV ein wichtiges Anliegen
- (4) Die Schülervertretung führt jährlich verschiedene Aktionen durch, die das Image der Schule unterstreichen und das Profil der Schule schärfen.

## **§ 2**

### **Klassenschülerschaft und Gremien der Schülervertretung**

- (1) Die Klassenschülerschaft setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern der Schule zusammen.
- (2) Die SV-Arbeit wird von folgenden Gremien getragen: dem **Schülerrat** (zwei Klassensprecher/-innen pro Klasse, vier Jahrgangssprecher/-innen pro Oberstufenjahrgang) (§ 3) und der **Schülervertretung** (Schulsprecher/-innen) (siehe §4).

## **§ 3**

### **Schülerrat**

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassensprecher/-innen zusammen. Der Schülerrat tagt mindestens zweimal im Schuljahr.
- (2) Er dient der Information der Klassenschülerschaft über die SV-Arbeit, der Ideensammlung aus der Schülerschaft und der Entscheidungsfindung bei wichtigen Projekten.
- (3) Er wählt die Mitglieder der Schülervertretung.
- (4) Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von 14 Tagen vorliegen muss.

## **§ 4**

### **Schülervertretung und deren Arbeitsgruppen**

- (1) Die Schülervertretung setzt sich aus maximal 25 Mitgliedern der Schülerschaft und ggf. Vertreter/-innen zusammen.
- (2) Die Schülervertretung wählt aus ihrem Kreis eine Schülersprecherin und einen Schülersprecher sowie eine stellvertretende Schülersprecherin und einen stellvertretenden Schülersprecher. Die Schülersprecherin und der Schülersprecher sind gleichberechtigt und vertreten die Interessen der Schülervertretung und der Schülerschaft gegenüber Schulleitung, Lehrerkollegium, Schulelternrat, Presse und Öffentlichkeit.
- (3) Die Aufgaben und Projekte werden nach Absprache auf die Mitglieder verteilt. Dazu bilden diese Arbeitsgruppen. Ein zumutbares Maß an Arbeitseinsatz wird von allen Mitgliedern erwartet.
- (4) Die Schülervertretung trifft sich einmal wöchentlich in einer großen Pause sowie nach Bedarf. Der/Die SV-Beratungslehrer/-in wohnt den Sitzungen bei. Die Schulferien bleiben grundsätzlich sitzungsfrei.
- (5) In der SV ist jedes Mitglied gleichberechtigt.
- (6) Für die Pflege der Internetseite der Schülervertretung des Gymnasiums an der Willmsstraße werden zwei Verantwortliche aus dem Kreis der Schülervertretung bestimmt. Diese stellen die Mitglieder der Schülervertretung vor, berichten über deren aktuelle Projekte und veröffentlichen ggf. Protokolle der Schülerratssitzungen.

- (7) Die SV lädt fristgerecht zum Schülerrat ein. Die Festlegung der Tagesordnungspunkte geschieht durch die Schülervertretung. Das Team hat in erster Linie eine repräsentative Funktion innerhalb und außerhalb der Schule.

## **§ 5**

### **Wahlordnung**

Alle Schüler/-innen der Schule können sich dem Schülerrat vorstellen und für freie Ämter zur Wahl stellen lassen. Nichtmitglieder des Schülerrats müssen sich mindestens zwei Tage vor der Neuwahl persönlich bei der SV oder dem/der SV-Beratungslehrer/-in melden und das Amt angeben, für das sie sich bewerben wollen. Gewählte Amtsinhaber können sich erneut zur Wahl stellen lassen. Die gleichzeitige Übernahme mehrerer Ämter ist möglich. Alle Wahlen findet jährlich zu Beginn des Schuljahres statt.

- (1) Schülervertretung: Maximal 25 Schüler/-innen sowie ggf. Vertreter/-innen werden frei und geheim vom Schülerrat gewählt.
- (2) Gesamtkonferenz: Die Schülersprecherin und der Schülersprecher sind automatisch die ersten Mitglieder der Gesamtkonferenz. Die verbleibenden Mitglieder (16) werden innerhalb der Schülervertretung gewählt.
- (3) Schulvorstand: Die Schülersprecherin und der Schülersprecher sind automatisch die ersten Mitglieder der Gesamtkonferenz. Die verbleibenden beiden Mitglieder und insgesamt vier Vertreter werden innerhalb der Schülervertretung gewählt.
- (4) Fachkonferenzen: Die Vertreterinnen / Vertreter für die Fachkonferenzen werden innerhalb der Schülervertretung gewählt / bestimmt.
- (5) Stadtschülerrat: Ein Mitglied sowie ein Vertreter werden frei und offen vom Schülerrat aus der gesamten SV gewählt.
- (6) Der/die SV-Beratungslehrer/-in wird vom Schülerrat frei und offen gewählt.

Werden Ämter nicht durch freiwillige Schüler des Schülerrats sowie durch sich zur Wahl stellende Schüler besetzt, so können sich im Nachgang interessierte Schüler bei der SV oder bei der/dem SV-Beratungslehrer/-in melden. Die gewählten Mitglieder sowie die durch den letztgenannten Vorgang eingesetzten Schüler/-innen werden der Schülerschaft bekannt gegeben.

Die Inhaber der Ämter scheiden aus dem Amt aus, wenn

- sie mit 2/3 der Wahlberechtigten abgerufen werden,
- sie vom Amt zurücktreten (in diesem Fall muss die Schülervertretung binnen drei Wochen für Neuwahlen sorgen),
- sie die Schule nicht mehr besuchen.

## **§ 6**

### **SV-Beratungslehrer/-in**

- (1) Der/Die SV-Beratungslehrer/-in unterstützt die Arbeit der SV.
- (2) Der/Die SV- Beratungslehrer/-in ist Ansprechpartner bei Problemen, hat eine beratende Funktion in der SV und vermittelt zwischen SV und Lehrerschaft / Schulleitung.
- (3) Er/Sie organisiert Tages- und Einführungsseminare für die Schülervertretung.
- (4) Der SV-Beratungslehrer verwaltet das Konto der Schülervertretung.

## **§ 7**

### **SV-Konto**

- (2) Der treuhänderische Kontoinhaber ist der/die jeweilige SV-Beratungslehrer/-in.
- (3) Der/Die SV-Beratungslehrer/-in muss mindestens einmal jährlich der Schülervertretung die Zahlen offen legen. Außerdem muss er/sie auf Anfrage auch Auskunft geben.

- (4) Die Gruppe der Schülervertretung bestimmt/wählt eine/einen Kassen- bzw. Kontenprüfer/-in.
- (5) Über die Verwendung des SV-Geldes bestimmt die Schülervertretung (Mehrheitsentscheid).

## **§ 8**

### **Raum der Schülervertretung (C25)**

- (1) Der Raum der Schülervertretung und dessen Ausstattung wird von den Mitgliedern der Schülervertretung vornehmlich für deren Belange (z.B. Gespräche mit Klassensprecherinnen / Klassensprechern) genutzt. Es ist nicht gestattet, sich mit größeren Personengruppen, die nicht Teil der Schülervertretung sind, in den Pausen in dem Raum aufzuhalten.
- (2) Der Raum wird von der Schülervertretung selbstständig sauber und ordentlich gehalten.
- (3) Der Schlüssel für den Raum wird sofort nach Ende der Nutzung in das Sekretariat gebracht.

## **§ 9**

### **Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Annahme (einfache Mehrheit) durch den Schülerrat des Gymnasiums an der Willmsstraße in Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Schülerrats geändert werden.

**Erstellt am** \_\_\_\_\_

**Beschlossen am** \_\_\_\_\_

**Unterschrift**